

# INHALTSVERZEICHNIS

## Geschäftsordnung für die Gemeindeversammlung der Gemeinde Friedrichsgraben

Die in der Geschäftsordnung gewählte männliche Sprachform gilt auch für die weibliche Sprachform

### **I. Abschnitt**

#### **Konstituierung der Gemeindeversammlung, Vorsitz**

- § 1 Erstes Zusammentreten der Gemeindeversammlung (Konstituierung)
- § 2 Wahl des Bürgermeisters und der Stellvertreter
- § 3 Aufgaben des Bürgermeisters
- § 4 Tätigkeiten von Mitgliedern der Gemeindeversammlung und ihrer Ausschüsse

### **II. Abschnitt**

#### **Vorbereitung der Sitzungen der Gemeindeversammlung**

- § 5 Einberufung von Sitzungen der Gemeindeversammlung
- § 6 Tagesordnung und Teilnahme
- § 7 Öffentliche Bekanntmachung der Sitzungen
- § 8 Unzulässiges Umlaufverfahren
- § 9 Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit

### **III. Abschnitt**

#### **Einwohnerfragestunde, Anregungen und Beschwerden**

#### **Anfragen der Mitglieder der Gemeindeversammlung sowie Unterrichtung**

- § 10 Einwohnerfragestunde
- § 11 Anhörung
- § 12 Anregungen und Beschwerden
- § 13 Fragerecht der Mitglieder der Gemeindeversammlung
- § 14 Information der Gemeindevertreter über Beratungen/Entscheidungen der Ausschüsse
- § 15 Unterrichtungspflicht des Bürgermeisters

### **IV. Abschnitt**

#### **Ablauf der Sitzung der Gemeindeversammlung**

- § 16 Anträge und Vorlagen
- § 17 Begründung der Anträge und Berichterstattung zu den Vorlagen
- § 18 Anträge und Beschlussvorschläge mit finanziellen Auswirkungen
- § 19 Verweisung an einen Ausschuss
- § 20 Vertagung oder Schluss der Beratung
- § 21 Unterbrechung der Sitzung
- § 22 Ende der Sitzung
- § 23 Wortmeldung und Worterteilung
- § 24 Wortmeldung des LVB
- § 25 Wortmeldung zur Geschäftsordnung

# **Geschäftsordnung**

## **für die Gemeindeversammlung der Gemeinde Friedrichsgraben**

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Friedrichsgraben hat auf Grund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung (GVOBl 2003, S. 57, Art. 2 Ges. v. 30.05.2023, GVOBl S. 279) in ihrer Sitzung am 04.12.2023 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **I Abschnitt**

#### **Konstituierung der Gemeindeversammlung, Vorsitz**

##### **§ 1**

#### **Erstes Zusammentreten der Gemeindeversammlung (Konstituierung)**

- (1) Die Gemeindeversammlung wird spätestens zum 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit von dem bisherigen Vorsitzenden (Bürgermeister) einberufen.
- (2) Der/Die bisherige Bürgermeister/-in erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die Anwesenheit der Mitglieder sowie die Beschlussfähigkeit fest. Danach überträgt sie/er dem am längsten ununterbrochen der Gemeindeversammlung angehörende Mitglied, das hierzu bereit ist, bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeindeversammlung dem ältesten Mitglied, die Sitzungsleitung (§ 33 Abs. 1 GO). Bis zur Neuwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters handhabt dieses Mitglied der Gemeindeversammlung die Ordnung und übt das Hausrecht im Sitzungsraum aus.
- ~~3) Nach den unter Absatz 2 getroffenen Feststellungen übergibt der Bürgermeister den Vorsitz an das älteste Mitglied der Gemeindeversammlung zur Wahl des neuen Bürgermeisters.~~

##### **§ 2**

#### **Wahl des Bürgermeisters und der Stellvertreter**

- (1) Die Gemeindeversammlung wählt aus ihrer Mitte unter Leitung des Mitgliedes i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 2 aus ihrer Mitte den/die Bürgermeister/-in und unter dessen/deren Leitung die Stellvertreter/-innen.
- (2) Dem die Sitzung leitenden Mitglied obliegt es, den/die Bürgermeister/-in zum/zur Ehrenbeamten/Ehrenbeamtin zu ernennen und ihm/ihr die Ernennungsurkunde auszuhandigen, ihn/sie zu vereidigen und in sein/ihr Amt einzuführen. Alle weiteren Gemeindevertreter werden vom Bürgermeister durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes und der Personalrat erhält ebenfalls digital eine Einladung zu den Sitzungen der Gemeindeversammlung und der Ausschüsse.
- (6) Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung ist vor Eintritt in die Tagesordnung von dem Bürgermeister festzustellen.

## **§ 6 Tagesordnung und Teilnahme**

- (1) Die Tagesordnung wird vom Bürgermeister unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge der Mitglieder der Gemeindeversammlung und der anstehenden Beratungsgegenstände aufgestellt.
- (2) Die Tagesordnung muss die Verhandlungsgegenstände – vorbehaltlich Absatz 3 – in summarischer und schlagwortartiger Form bezeichnen; allgemeine Umschreibungen – insbesondere ein Punkt „Verschiedenes“ – sind unzulässig.
- (3) Soweit nach Auffassung des Bürgermeisters für Beratungsgegenstände ein Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit zu erwarten ist, sind diese Punkte nach den für die öffentliche Sitzung zu erwartenden Beratungsgegenständen einzuordnen. Die Beratungsgegenstände sind so zu umschreiben, dass dadurch die zu erwartenden Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt. Ggf. ist in der Bekanntmachung eine allgemeinere Formulierung zu wählen, als in der Ladung der Gemeindeversammlung.
- (4) Soweit Satzungen, Verordnungen oder Tarife beraten bzw. beschlossen werden sollen, müssen die Entwürfe spätestens mit der Tagesordnung zugestellt werden.
- (5) Tagesordnungspunkte, die wegen des Endes der Sitzung gemäß § 23 Geschäftsordnung nicht mehr behandelt werden konnten, werden auf der Tagesordnung für die nächste Sitzung der Gemeindeversammlung vorrangig berücksichtigt.
- (6) Die Gemeindeversammlung kann sofort nach Beginn der Sitzung die Reihenfolge der Tagesordnung ändern, Tagesordnungspunkte absetzen oder die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Der Beschluss über die Erweiterung der Tagesordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindeversammlung (Dringlichkeitsantrag).
- (7) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nicht beraten und beschlossen werden.
- (8) Die Gleichstellungsbeauftragte der geschäftsführenden Gemeinde Fockbek erhält ebenfalls eine Einladung zu den Sitzungen der Gemeindeversammlung und der Ausschüsse.

## **§ 7 Öffentliche Bekanntmachung der Sitzungen**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindeversammlung sind unverzüglich öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist gleichzeitig mit der Ladung zu veranlassen.

ihres örtlichen Firmensitzes das Recht, in den öffentlichen Sitzungen der Gemeindeversammlung Fragen zu Beratungsgegenständen der Tagesordnung oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Für die Mitglieder der Gemeindeversammlung gilt dieses lediglich in persönlichen Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind.

- (2) Die Einwohnerfragestunde findet zu Beginn einer jeden öffentlichen Sitzung statt. Sie ist auf 30 Minuten begrenzt. Sie ist in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (3) Die Fragen müssen kurz und sachlich sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller ist berechtigt, nach Beantwortung einer Frage bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Die Zusatzfragen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der vorangegangenen Antwort stehen.
- (4) Die Fragen werden vom Bürgermeister beantwortet. Es sind auch Fragen an einzelne Mitglieder der Gemeindeversammlung zulässig. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (5) Der Bürgermeister hat das Recht, einem Fragesteller das Wort zu entziehen oder eine gestellte Frage zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 nicht erfüllt sind. Gleiches gilt auch, wenn durch die Beantwortung der Frage der Schutz personenbezogener Daten nach dem Landesdatenschutzgesetz verletzt werden würde.

## **§ 11 Anhörung**

- (1) Einwohner, die von Beratungsgegenständen der Gemeindevertretung betroffen sind, sowie Sachkundige können in öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindeversammlung angehört werden. Die Anhörung findet nur statt, wenn die Gemeindeversammlung dies im Einzelfall beschließt. In der Anhörung können die Einwohner sowie die Sachkundigen ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen.
- (2) Die Handhabung der Anhörung obliegt dem Bürgermeister. Die Mitglieder der Gemeindeversammlung können Fragen an die Einwohner sowie an die Sachkundigen richten. Wird anschließend in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen, haben die Einwohner sowie die Sachkundigen zuvor den Sitzungsraum zu verlassen.
- (3) Auf Antrag eines Mitgliedes der Gemeindeversammlung kann die Gemeindeversammlung beschließen, die Anhörung zu beenden.

## **§ 12 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder Einwohner der Gemeinde sowie die mit Sitz in der Gemeinde unternehmerisch oder freiberuflich Tätigen können schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen oder Beschwerden, die sich auf Selbstverwaltungsangelegenheiten beziehen, an die Gemeindeversammlung herantragen.
- (2) Die Anregungen oder Beschwerden sind kurz und sachlich abzufassen.
- (3) Die Antragsteller sind über die Stellungnahme der Gemeindeversammlung möglichst innerhalb von einem Vierteljahr zu unterrichten. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

## **IV. Abschnitt Ablauf der Sitzung der Gemeindeversammlung**

### **§ 16 Anträge und Vorlagen**

- (1) Jeder Beschluss der Gemeindeversammlung setzt einen Antrag oder einen Beschlussvorschlag voraus.
- (2) Beschlussvorschläge werden vom Bürgermeister oder von der Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinde Fockbek eingebracht.
- (3) Anträge auf Beschlussfassung können von jedem einzelnen Mitglied der Gemeindeversammlung gestellt werden, und zwar als
  - a) Sachanträge, die sich auf Erledigung der in der Tagesordnung enthaltenen Beratungsgegenstände beziehen,
  - b) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung gemäß § 7 Abs. 6 Geschäftsordnung,
  - c) Anträge „Zur Geschäftsordnung“ gemäß § 26 Geschäftsordnung.

Die Anträge sind beim Bürgermeister einzureichen und von ihm auf die Tagesordnung der auf den Eingang des Antrages folgenden Sitzung der Gemeindeversammlung zu setzen. Dies gilt nur dann, wenn die Anträge so rechtzeitig eingegangen sind, dass die Ladung unter Einhaltung der Ladungsfrist noch nicht erfolgt ist.

- (4) Es darf nur über schriftlich vorgelegte oder zur Niederschrift erklärte Anträge und über Vorlagen abgestimmt werden, die einen hinreichend klar formulierten Beschlussvorschlag enthalten, der insgesamt angenommen oder abgelehnt werden kann.
- (5) Anträge gemäß Absatz 3a können bis zum Schluss der Beratung des Tagesordnungspunktes, zu Absatz 3b nur sofort nach Beginn der Sitzung gestellt werden.
- (6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung nicht noch einmal entschieden werden.

### **§ 17 Begründung der Anträge und Berichterstattung zu den Vorlagen**

- (1) Der Bürgermeister hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung in der Reihenfolge der endgültig festgesetzten Tagesordnung zu eröffnen.
- (2) Die Beratung beginnt
  - a) bei Anträgen mit der Begründung des Antrages durch den Antragsteller
  - b) bei Beschlussvorschlägen der Verwaltung, die nicht im Ausschuss beraten werden, mit dem Bericht des Bürgermeisters oder der Verwaltung
  - c) bei Beschlussvorschlägen nach Beratung in den Ausschüssen mit dem Bericht des Ausschussvorsitzenden.
- (3) Die Ausschussvorsitzenden haben die Aufgabe, der Gemeindeversammlung die Auffassung des Ausschusses objektiv, d. h. ohne Rücksicht auf ihre persönliche Anschauung darzulegen und, wenn im Ausschuss keine Einmütigkeit erzielt wurde, die Ansichten der Mehrheit und der Minderheit deutlich zu machen.

- (5) Wird der Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, so ist die Aussprache beendet und über den Beratungsgegenstand abzustimmen. Wird der Antrag auf Vertagung angenommen, so ist die Aussprache für diese Sitzung beendet und bei einer der nächsten Sitzungen wieder aufzunehmen.

### **§ 21 Unterbrechung der Sitzung**

Der Bürgermeister kann die Sitzung kurz unterbrechen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder der Gemeindeversammlung ist die Sitzung kurz zu unterbrechen.

### **§ 22 Ende der Sitzung**

Die Sitzung der Gemeindeversammlung ist spätestens um 23.00 Uhr zu beenden. Der letzte aufgerufene Tagesordnungspunkt ist noch abzuhandeln.

### **§ 23 Wortmeldung und Worterteilung**

- (1) Mitglieder der Gemeindeversammlung dürfen in Sitzungen der Gemeindeversammlung nur zur Sache sprechen, wenn ihnen der Bürgermeister das Wort erteilt hat.
- (2) Mitglieder der Gemeindeversammlung können sich zu Wort melden
  - a) zur Sache
  - b) zur Geschäftsordnung (§ 26 Geschäftsordnung)
  - c) zu einer persönlichen Bemerkung (§ 27 Geschäftsordnung).
- (3) Mitglieder der Gemeindeversammlung, die zur Sache sprechen wollen, haben dies dem Bürgermeister, der die Rednerliste führt, durch Erheben der Hand anzuzeigen.
- (4) Der Bürgermeister erteilt das Wort in der Regel nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er hat das Recht, von der Reihenfolge abzuweichen, wenn die sachgemäße Erledigung und die zweckmäßige Gestaltung der Beratung dies nahe legen.
- (5) Das Wort wird nicht erteilt,
  - a) solange ein anderer Redner das Wort hat
  - b) wenn sich die Gemeindeversammlung in der Abstimmung befindet
  - c) wenn ein Antrag auf Vertagung der Beratung oder Schluss der Beratung angenommen worden ist
  - d) wenn die Beschlussunfähigkeit der Gemeindeversammlung festgestellt worden ist.

### **§ 24 Wortmeldung des Leitenden Verwaltungsbeamten**

Dem Leitenden Verwaltungsbeamten ist auf Wunsch unverzüglich das Wort zu erteilen.

- (2) Der Bürgermeister kann Mitglieder der Gemeindeversammlung bei grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.

### **§ 29 Wortentziehung**

- (1) Ist ein Redner während einer Rede dreimal zur Sache verwiesen oder dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen einer dritten Verweisung zur Sache oder eines dritten Rufes zur Ordnung hingewiesen worden, so muss ihm der Bürgermeister das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (2) Die Wortentziehung gilt jeweils nur für die Aussprache zum gleichen Punkt der Tagesordnung.

### **§ 30 Ausschluss eines Mitgliedes der Gemeindeversammlung von der Teilnahme an der Sitzung wegen Fehlverhaltens**

- (1) Der Bürgermeister kann ein Mitglied der Gemeindeversammlung nach dreimaligem Ordnungsruf wegen grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung von der Sitzung ausschließen.
- (2) Hat der Bürgermeister ein Mitglied der Gemeindeversammlung von der Sitzung ausgeschlossen, so kann er dieses Mitglied in der jeweils folgenden Sitzung bereits nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.

### **§ 31 Verweisung eines Zuhörers aus dem Sitzungsraum in Ausübung des Hausrechts**

- (1) Der Bürgermeister kann Zuhörer, die trotz Verwarnung Beifall oder Missbilligung äußern, Ordnung oder Anstand verletzen oder versuchen, die Beratung zu beeinflussen, aus dem Sitzungsraum verweisen.
- (2) Lassen sich einzelne Zuhörer erhebliche oder wiederholte Ruhestörung oder unpassende Äußerungen zuschulden kommen, können sie auf unbestimmte Zeit durch den Bürgermeister vom Zutritt zu den Sitzungen ausgeschlossen werden.

## **V. Abschnitt Beschlüsse der Gemeindeversammlung**

### **§ 32 Abstimmungsregeln**

- (1) Ist die Rednerliste erschöpft, liegt keine Wortmeldung vor oder hat die Gemeindeversammlung einen Antrag auf Schluss der Beratung oder einen Antrag auf Vertagung gemäß § 21 Geschäftsordnung angenommen, erklärt der Bürgermeister die Beratung für geschlossen.

weise eine Abstimmung wiederholen lassen, wenn er der Ansicht ist, dass ein erheblicher Irrtum oder offensichtlicher Verfahrensfehler vorliegt.

### **§ 34 Sonderregelung für Wahlen**

- (1) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel.
- (2) Wahlen durch Stimmzettel werden durch die Verwaltung vorbereitet und begleitet. Alternativ kann die Gemeindeversammlung einen Wahlausschuss, dem drei Mitglieder angehören, hierfür bilden. Für die Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind zu falten. Die Stimmzettel dürfen nur mit der Kennzeichnung des Wahlvorschlages versehen werden. Bei fehlender Kennzeichnung oder weiterer Beschriftung ist der Stimmzettel ungültig.

## **VI. Abschnitt Sitzungsniederschriften**

### **§ 35 Protokollführung**

- (1) Die Protokollführung in der Gemeindeversammlung wird durch einen Mitarbeiter der Verwaltung oder durch einen ehrenamtlichen Protokollführer durchgeführt.
- (2) Der Protokollführer unterstützt den Bürgermeister.

### **§ 36 Sitzungsniederschrift**

- (1) Über jede Sitzung der Gemeindeversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
  1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
  2. die Namen der Teilnehmer und die Anzahl der Zuhörer
  3. die Tagesordnung
  4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse (auf vorliegende Texte kann verwiesen werden)
  5. Form der Beratung und Abstimmung (öffentlich bzw. nichtöffentlich, offen, namentlich oder geheim)
  6. Namen der Mitglieder der Gemeindeversammlung, die bei der Beratung und Beschlussfassung wegen Besorgnis der Befangenheit ausgeschlossen waren (§ 22 GO)
  7. Das Ergebnis der Abstimmungen (Stimmenverhältnis)
  8. Sonstige wesentliche Vermerke über den Ablauf der Sitzung (Unterbrechung, Ordnungsmaßnahmen, persönliche Bemerkungen)
  9. Anregungen und Beschwerden gemäß § 13 Geschäftsordnung.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Bürgermeister und dem Protokollführer zu unterzeichnen und soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung jedem Mitglied der Gemeindeversammlung zugestellt werden. Einwendungen sind spätestens bei der nächsten Sitzung schriftlich vorzulegen oder zur Niederschrift zu erklären. Über die Einwendungen entscheidet die Gemeindeversammlung.



- (1) Der Ausschussvorsitzende leitet die Ausschusssitzung.
- (2) Der Ausschussvorsitzende beruft den Ausschuss ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Er setzt nach Beratung mit dem Bürgermeister die Tagesordnung fest und bestimmt Ort und Zeit des Zusammentritts, wobei hierfür eine Abstimmung mit dem Bürgermeister erfolgen soll.
- (3) Der Ausschussvorsitzende hat die Verhandlungen gerecht und unparteiisch zu leiten sowie die Ordnung während der Sitzung zu wahren. Er übt das Hausrecht während der Sitzung aus.
- (4) Der Ausschussvorsitzende hat die Pflicht, die Arbeit des Ausschusses zu fördern und dafür zu sorgen, dass der Ausschuss die ihm nach der Hauptsatzung obliegenden Aufgaben erfüllt.

## **§ 42 Niederschriften der Ausschüsse**

Für die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse gelten die §§ 36 und 37 Geschäftsordnung sinngemäß. Über die Einwendungen entscheidet der Ausschuss.

## **VIII. Abschnitt Datenschutz**

### **§ 43 Grundsatz**

Die Mitglieder der Gemeindeversammlung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck, verarbeiten und offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die allein oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

### **§ 44 Datenverarbeitung**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindeversammlung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn usw.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Friedrichsgraben, den 14.12.2023

(Derner)  
Bürgermeisterin

*Ulrike Derner*

